

Harald Fischer  
Dipl. medizinisch technische Fachkraft  
2424 Zurndorf  
Ballabeneweg 20  
Tel.0664-4456245  
[harald-fischer@gmx.at](mailto:harald-fischer@gmx.at)

Zurndorf,04.05.2011

Bundesministerium für Gesundheit  
BMG-II/A/2  
In Kopie an das Präsidium des Nationalrats

**Betreff: Stellungnahme zur Änderung des MTF-SHD-G / MAB-Gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren.

Ich bin seit 1999 als DMTF in einer Krankenanstalt der Grundversorgungsstufe tätig. Aufgrund meiner persönlichen Erfahrungen im Krankenhaus sowie auch im Bereich des Rettungs- und Krankentransportdienstes als Lehrlingsanimator sowie als Notfallsanimator mit Notfallkompetenz seit 1993(San-Geh) und der damit verbundenen interdisziplinären Tätigkeiten möchte ich hiermit zur geplanten Änderung des MTF Gesetzes Stellung nehmen.

**Vorbemerkung:**

Ich beziehe mich in meiner Stellungnahme nicht nur auf einzelne Paragraphen, sondern vor allem auf den Grundtenor des MAB Gesetzes.

Ein neues Gesetz für medizinische Assistenzberufe muss vor allem dazu dienen, die Versorgungssicherheit der Patienten zu verbessern, darf aber keinesfalls dazu führen dass DMTF mit langer Berufserfahrung zu „Hilfsarbeiter“ degradiert werden. Kritisch anzumerken ist, dass z.B. Laborgehilfen (135 Stunden Ausbildung) zur Laborassistenten aufgestuft werden und DMTF (3900 Stunden Ausbildung) einfach abgestuft werden, was meiner Meinung nach dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Zusätzlich sehe ich ein großes Problem, da z.B. im Berufsbild der MAB Tätigkeiten, die derzeit von DMTF vollkommen Gesetzeskonform ausgeübt werden, nicht mehr zugelassen sind. (Standard Computertomografien, Durchleuchtungen bei Herzkathesteruntersuchungen, oder Intraoperative Durchleuchtungen mittels C-Bogen / Massagen) Hier zeichnet sich ein großes Problemfeld ab, da weder Übergangsfristen noch Aufschulungsmöglichkeiten im Gesetz vorgesehen sind.

**Änderungsvorschlag:**

Bestehende DMTF sollen nicht nur einfach die Berufsbezeichnung ;Laborassistent ;Röntgenassistent ;Rehabilitationsassistent führen dürfen, und damit ausschließlich die in den §6, §10 und §11 MAB Gesetz vorgesehenen Tätigkeiten ausüben, sondern die Tätigkeiten die derzeit ausgeübt werden bis zum Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben weiter durchführen dürfen.

Die Berufsbezeichnung „Diplomierte medizinisch technische Fachkraft“ ist beizubehalten um eine Abgrenzung zu den neuen MAB zu gewährleisten.

Die Möglichkeit in der Ausbildung und in der Praxis erworbene Wissen bei weiterführenden Ausbildungen anzurechnen ist per Gesetz vorzusehen.

Eine allfällige Aufschulung ist berufsbegleitend anzubieten.

Hierbei ist darauf zu achten, dass selbst in der neuen Ausbildung der Radiologietechnologen der Physiotherapeuten oder der Biomedizinischen Analytiker der Praxis ein hoher Stellenwert zugeschrieben wird, der in der Bewertung mit ECTS Punkten ihren Niederschlag findet.

Der Umstieg auf verwandte Gesundheitsberufe muss für bestehende DMTF und auch MAB möglich werden.

Ich bitte darum den vorliegenden Entwurf im Sinne meiner Änderungswünsche zu überarbeiten, um auch in Zukunft die bestmögliche Patientensicherheit mit leicht umsetzbaren Mitteln unter Wahrung der Schutzbedürftigkeit von bestehenden DMTF sicherzustellen.

Fischer Harald